

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandatura Berlin

Nr. BK/O (46) 209 — 10. Mai 1946

Bevorzugung bei der Austeilung von Arbeitskräften

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

1. Zur Ausmerzung der diskriminierenden Nazimethoden und Einführung einer gerechten Handlungsweise bei der Anstellung von Arbeitskräften sind folgende Regeln zu beachten:
2. Bewerber sind in der nachstehenden Reihenfolge zu bevorzugen:
 - I. Opfer des Faschismus, einschließlich Personen, die ihre Stellungen auf Grund ihrer Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Einstellung oder Parteizugehörigkeit verloren.
 - II. Personen, die dem Nazismus aktiven Widerstand leisteten,
 - III. Personen, die zu keiner Zeit Mitglieder der NSDAP oder irgendeiner ihrer untergeordneten Organisationen waren, oder an die DAF Geldzuwendungen kommen ließen, oder die zu keiner Zeit irgendeine politische oder verwaltungsmäßige Funktion übernahmen (im Sinne der Bestimmung Nr. 1 der Anordnung BK/O (46) 101a).
3. Körperlich behinderten Personen wird ungeachtet der Ursache der Behinderung mit Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung in der in Punkt 2 (I., II. und UI) aufgeführten Reihenfolge zugewiesen.
4. Keine Bevorzugung wird auf Grund von Wehrdienst oder Kriegsauszeichnungen (Medaillen, Anerkennungs-schreiben, Rang usw.) gewährt.
5. Von Beschäftigung entlassene oder ausgeschlossene Personen gemäß der Bestimmungen Nr. 1 der Anordnung BK/O (46) 101a der Alliierten Kommandatura dürfen mangels unbeschäftigter Arbeitskräfte der in Frage kommenden Berufe seitens der Arbeitsämter auf dem Wege des Sondereinsatzes unerwünschter oder schwerer Arbeit zugewiesen werden.

Im Aufträge der Alliierten Kommandatura Berlin:

G. F. N. R e d d a w a y, Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef

Alliierte Kommandatura Berlin

Nr. BK/O (46) 274 — 20. Juni 1946

Kraftwagenverkehr

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet wie folgt an:

Der Verkehr von Kraftfahrzeugen im Besitze von zivilen Unternehmen, Betrieben oder Einzelpersonen in

Groß-Berlin ist mit Wirkung vom 1. Juli 1946 ohne ordnungsgemäß gestempelten und unterschriebenen amtlichen Zulassungsschein (Propusk) verboten.

Im Aufträge der Alliierten Kommandatura Berlin:

A. d' A r n o u x, Colonel,
Vorsitzführender Stabschef

Alliierte Kontrollbehörde ~ Kontrollrat

Gesetz Nr. 31

Polizeibüros und -agenturen politischen Charakters

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Alle deutschen Polizeibüros und -agenturen, die die Überwachung oder Kontrolle der politischen Betätigung von Personen, die sich in Deutschland befinden, zum Zwecke haben, werden hiermit aufgelöst.

Diese Bestimmung ist auf alle Polizeibüros und -agenturen anwendbar, die entweder gesetzmäßig eingesetzten deutschen Polizeistellen unterstehen oder unter die Kontrolle von Ortsbehörden gestellt sind.

Artikel II

Jede Neueinrichtung sowie jede Tätigkeit von Polizeibüros oder -agenturen der in Artikel I näher bezeichneten Art wird hierdurch verboten.

Artikel III

Wer einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung und gegebenenfalls einer Strafe aus, die das Gericht für angemessen erachtet.

Der Versuch ist strafbar.

Artikel IV

Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die im Widerspruch zu diesem Gesetz steht, wird hierdurch aufgehoben.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 1. Juli 1946.

K ö n i g, General der Armee; S o k o l o w s k i j, Marschall der Sowjetunion; Robert W. H a r p e r, Generalmajor; S h o l t o D o u g l a s, Marschall der Royal Air Force